

Bürgerstiftung Bad Bentheim

Satzung

19. Februar 2013

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung Bad Bentheim“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Bad Bentheim.

§ 2

Zweck der Stiftung, Gemeinnützige Zweckerfüllung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die nachhaltige Förderung und Entwicklung
 1. der Kunst und Kultur,
 2. der Bildung und Erziehung,
 3. der Jugend- und Altenhilfe,
 4. des traditionellen Brauchtums und der Heimatpflege

in der Stadt Bad Bentheim. Im Einzelfall kann der Stiftungszweck auch außerhalb des Stadtgebiets gefördert werden.

Unter „Kunst“ im Sinne der Stiftung wird verstanden:

1. die bildende Kunst mit den Gattungen Malerei, Grafik, Bildhauerei, Architektur und Fotografie,
2. die angewandte Kunst einschließlich des Kunsthandwerks,
3. die darstellende Kunst mit den Hauptsparten Theater, Tanz, Filmkunst und neue Medien,
4. die Musik mit den Hauptsparten Vokalmusik und Instrumentalmusik sowie
5. die Literatur mit den Hauptgattungen Epik, Drama und Lyrik.

Unter „Kultur“ im Sinne der Stiftung werden jenseits des zuvor definierten Kunstbegriffs und in Abgrenzung von der Natur verstanden alle formenden Umgestaltungen eines gegebenen Materials in den Bereichen:

1. Technik,
2. Recht,
3. Religion,
4. Wirtschaft und
5. sonstige Wissenschaft.

Unter „Altenhilfe“ im Sinne der Stiftung wird auch die Behindertenhilfe verstanden.

Besonderer Wert wird in allen Bereichen gelegt auf die die Stadt Bad Bentheim als „Ort der Vielfalt“ kennzeichnenden Grundwerte von Vielfalt, Toleranz und Demokratie.

(3) Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks tragen insbesondere Projekte bei, die

1. bedürftige Kinder und Jugendliche unterstützen und ihnen Aus- und Fortbildung ermöglichen,
2. Hilfestellung bei der geistigen und sozialen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen hin zu kreativen, selbstbewussten und verantwortungsvollen Erwachsenen leisten,
3. wichtige örtliche Einrichtungen in den Bereichen Kunst und Kultur entwickeln und für kommende Generationen erhalten helfen,
4. über wissenschaftliche Forschungsaufträge die Lebensumstände und das Zusammenleben der Bürger im Stadtgebiet von Bad Bentheim verbessern helfen, einschließlich ihrer praktischen Umsetzung,
5. die Meinungsbildung und den Meinungs austausch in der Bevölkerung über den Stiftungszweck fördern und gleichzeitig den Bürgerstiftungsgedanken durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit positiv beeinflussen,
6. die Lebensqualität der älteren Generation verbessern helfen.

(4) Der Stiftungszweck kann sowohl durch operative als auch durch fördernde Projekte verwirklicht werden.

Die Stiftung kann im Rahmen des § 58 Nr. 1 AO insbesondere auch andere steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts im Sinne der in Abs. 2 genannten Zwecke ideell und finanziell fördern. Die Förderung der vorgenannten Körperschaften wird vor allem verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für die geförderten Zwecke dienen.

- (5) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.
- (6) Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen, die zu den Pflichtaufgaben der Stadt Bad Bentheim oder weiterer hoheitlicher Instanzen nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz gehören.
- (7) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Vermögen, Erträge der Stiftung

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Jeder Gründungstifter trägt mit einem Betrag von EUR 1.000 zum Stiftungsvermögen bei. Dieser ermäßigt sich für Personen vor Vollendung des 30. Lebensjahres um 50 %.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Es ist sicher anzulegen. Das Stiftungsvermögen ist von anderem Vermögen getrennt zu halten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (3) Die Stiftung kann Zustiftungen und Spenden (Zuwendungen) entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Zuwendungen sind nur dann als Zustiftungen anzusehen, wenn der Zuwendende dies bestimmt hat. Spenden sind zeitnah zu verwenden.
- (4) Zustiftungen können in Form von Bar- und Sachwerten erfolgen. Zugestiftete Sachwerte können auf Beschluss des Kuratoriums zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden. Die Annahme von Sachwerten setzt jeweils einen zustimmenden Beschluss des Kuratoriums voraus.
- (5) Der Mindestwert für eine erstmalige Zustiftung beträgt EUR 1.000,00. Eine Anpassung des Wertes gilt nicht als Änderung des Stiftungszwecks.
- (6) Die Stiftung kann Testamentserbe werden.
- (7) Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (9) Eine Rücklagenbildung ist zulässig, soweit dies für eine nachhaltige Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und stiftungs- sowie steuerrechtliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen. Nur freie Rücklagen gem. § 58 Nr. 7 a AO können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (10) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen. Empfänger von Stiftungsleistungen haben über deren Verwendung dem Kuratorium Rechenschaft abzugeben.
- (11) Das Rechnungsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 4

Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind das Kuratorium und die Stifterversammlung.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Den Mitgliedern des Kuratoriums kann lediglich die Erstattung notwendiger und angemessener Auslagen gewährt werden.
- (3) Ist jemand Mitglied sowohl des Kuratoriums als auch der Stifterversammlung, ruht das Stimmrecht in der Stifterversammlung.
- (4) Jegliches Amt kann jederzeit niedergelegt werden.
- (5) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Die Haftung der Organe, Organmitglieder und der Gehilfen beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 5

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens drei, höchstens acht Stiftern. Das erste Kuratorium wird durch die Gründungstifter mit dem Stiftungsgeschäft festgelegt. Alle folgenden Kuratorien werden von der Stifternversammlung gewählt.
- (2) Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine erneute Berufung ist möglich. Die Mitglieder des Kuratoriums sollen aufgrund von gesellschaftspolitischem, sozialem oder fachbezogenem Engagement in besonderer Weise für dieses Amt qualifiziert sein.
- (3) Wird die Anzahl der Mitglieder mit dem Ausscheiden eines Mitglieds unterschritten, bleibt dieses nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.
- (4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (5) Mitglieder des Kuratoriums können von der Stifternversammlung jederzeit, jedoch nur aus wichtigem Grund, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder abberufen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in einem nachhaltigen Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Kuratoriums oder einem groben Verstoß gegen die Interessen der Stiftung. Vor der entsprechenden Abstimmung ist das betroffene Kuratoriumsmitglied anzuhören.

§ 6

Aufgaben und Beschlüsse des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium führt die Stiftung. Es legt im Rahmen des Stiftungszwecks die konkreten Ziele, Prioritäten sowie das Konzept der Projektarbeit fest. Es sorgt für die Ausführung der Beschlüsse der Stifternversammlung und für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens. Es berichtet der Stifternversammlung über den Geschäftsgang und die Aktivitäten der Stiftung. Es prüft die Verwendungsnachweise nach § 3 Abs. 10 und kann sich zu diesem Zweck einer Geschäftsstelle bedienen.

- (2) Das Kuratorium vertritt die Stiftung gerichtlich und außegerichtlich, es ist der gesetzliche Vertreter. Die Stiftung wird durch zwei Mitglieder des Kuratoriums gemeinsam vertreten. Einer der beiden ist der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter. Einzelnen Kuratoriumsmitgliedern kann in Einzelfällen eine Einzelvertretungsbefugnis und die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB durch die Stifterversammlung erteilt werden.
- (3) Das Kuratorium beschließt über
1. die Verwendung der Stiftungsmittel;
 2. die Jahresrechnung einschließlich der Vermögensübersicht;
 3. den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes.
- (4) Das Kuratorium kann die Jahresrechnung einschließlich der Vermögensübersicht durch einen vereidigten Buchprüfer oder Wirtschaftsprüfer prüfen lassen. Die dabei entstehenden Kosten werden von der Stiftung getragen.
- (5) Die Sitzungen des Kuratoriums werden nach Bedarf vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall vom Stellvertreter – mindestens einmal jährlich – mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform.
- (6) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Unter ihnen muss der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter sein. Bei Nichteinhaltung der Ladungsfrist gemäß Absatz 5 ist das Kuratorium beschlussfähig, wenn kein Kuratoriumsmitglied dem Verfahren innerhalb von zwei Wochen widerspricht.
- (7) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters, den Ausschlag. Stimmenthaltungen sind zulässig.
- (8) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse werden in der Regel auf Sitzungen gefasst und sind im Wortlaut festzuhalten. Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.

§ 7

Stifternversammlung

- (1) Die Stifternversammlung besteht aus den Gründungstiftern und Zustiftern. Das Recht auf Teilnahme an Stifternversammlungen sowie die Berechtigung, in diesen sich zu beteiligen und abzustimmen, bestehen auf Lebenszeit. Die Zugehörigkeit zur Stifternversammlung ist weder übertragbar, noch geht sie mit dem Tode des Stifters auf dessen Erben über.
- (2) Juristische Personen können der Stifternversammlung nur unter der Bedingung und so lange angehören, als sie eine natürliche Person zu ihrem Vertreter in die Stifternversammlung bestellen und diesen der Stiftung in Textform mitteilen. Für die Dauer der Zugehörigkeit gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend.
- (3) Bei Zustiftungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person bestimmen, die der Stifternversammlung angehören soll. Für die Dauer der Zugehörigkeit gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend.
- (4) Die Stifternversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für fünf Jahre.

§ 8

Aufgaben und Beschlüsse der Stifternversammlung

- (1) Die Stifternversammlung wacht über die Einhaltung des Stiftungszwecks und berät das Kuratorium hinsichtlich der Festlegung von Zielen und Prioritäten sowie konkreten Projekten der Stiftung. Sie kann vom Kuratorium jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist vom Kuratorium regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Aktivitäten der Stiftung zu unterrichten.
- (2) Die Stifternversammlung beschließt insbesondere über
 1. die Wahl und die Entlastung der Kuratoriumsmitglieder;
 2. die Prüfung der Jahresrechnung einschließlich der Vermögensübersicht;
 3. die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel;

4. Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck nicht berühren, wenn sie die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern.

- (3) Die Sitzungen der Stifternversammlung werden nach Bedarf vom Vorsitzenden der Stifternversammlung oder im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter – mindestens einmal jährlich – mit einer Frist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe einer Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform.
- (4) Die Stifternversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens 10 Mitglieder anwesend sind. Unter ihnen muss der Vorsitzende, der die Versammlung leitet, oder dessen Stellvertreter sein, der diesen gegebenenfalls vertritt. Bei Nichteinhaltung der Ladungsfrist gemäß Absatz 3 ist die Stifternversammlung beschlussfähig, wenn nicht 5 % der Mitglieder, mindestens jedoch zwei Mitglieder, dem Verfahren innerhalb eines Monats widersprechen.
- (5) Die Stifternversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Über die Sitzung ist eine Niederschrift an die Mitglieder der Stifternversammlung zu versenden, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, zu unterzeichnen ist. Beschlüsse werden in der Regel auf Sitzungen gefasst und sind im Wortlaut festzuhalten. Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.

§ 9

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung

- (1) Ändern sich die Verhältnisse der Stiftung derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks von Stifternversammlung und Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder beider Gremien. Der neue Stiftungszweck muss gemeinnützig sein und den ursprünglichen Zwecken der Stiftung möglichst nahe kommen.

- (2) Stifternversammlung und Kuratorium können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder beider Gremien.

§ 10

Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Bad Bentheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

§ 11

Aufsicht

- (1) Stiftungsbehörde ist das Niedersächsische Ministerium für Inneres, Sport und Integration.
- (2) Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Das Kuratorium der Stiftung ist verpflichtet, der Stiftungsbehörde
 - a. jede Änderung in der Zusammensetzung eines Organs unverzüglich anzuzeigen, sowie
 - b. innerhalb von fünf Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks einzureichen.
- (3) Satzungsänderungen werden erst mit der Bekanntgabe der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde wirksam.
- (4) Unabhängig von den sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck berühren, eine Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung und die Aufhebung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

